



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 51/05 K

Halle, 20.06.2006

§ 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB
§§ 13,14 RVG, Nr.2400 VV
- 2,0 Wertgebühr angemessen

Grundsätzlich hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit der Anrufung der Vergabekammern in seine zeitlichen Planungen einzubeziehen. Kommt er dem nicht nach, so kann dieses selbst gewählte Los nicht dazu führen, dass die im Nachprüfungsverfahren unterliegende Gegenseite ein erhöhtes Kostenrisiko trägt. Dies gilt selbstverständlich auch für damit verbundene Risiken der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen.

In dem Kammerverfahren

der Magdeburg AG
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Dr.
.....

Antragstellerin

gegen

die GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwalt

Antragsgegnerin

unter Beiladung

der Bietergemeinschaft
.....
vertreten durch
.....GmbH

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zur Generalplanung für die Sanierung des Dienstgebäudes Dessau hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt **1.445,60 Euro** festgesetzt.
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 21.10.2005, eingegangen bei der Kammer am 24.10.2005, hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 24.02.2006 ist der Antrag auf Untersagung der Zuschlagserteilung verworfen und der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag zurückgewiesen worden. Folglich sind der Antragstellerin auch die Kosten des Verfahrens auferlegt sowie die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten seitens der Antragsgegnerin für notwendig erklärt worden.

Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 13.03.2006 beantragt, die anwaltlichen Kosten gegen die Antragstellerin festzusetzen.

Auf der Grundlage der durch die erkennende Kammer angeregten Berichtigung beantragt die Antragsgegnerin bezogen auf einen Gegenstandswert von 22.500,00 Euro mit Schreiben vom 17.05.2006 als Geschäftsgebühr das 2,5-fache der Wertgebühr in Höhe von 1.715,00 Euro, für die Geschäftsreise am 10.02.2006 (Hin- und Rückreise 112 km x 0,30 Euro) gemäß Nr. 7003 VV einen Betrag in Höhe von 33,60 Euro, ein Abwesenheitsgeld gemäß Nr. 7005 VV für bis zu 4 Std. in Höhe von 20,00 Euro sowie eine Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV in Höhe von 20,00 Euro.

Begründet wird der Ansatz der 2,5-fachen Wertgebühr damit, dass der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit in Bezug auf das Anfertigen diverser teils umfangreicher Schriftsätze und Kopien, die Besprechungen mit Vertretern der Antragsgegnerin, das Prüfen der Beschlüsse der Vergabekammer und zugegangener Verfügungen sowie schließlich der Aufwand für die mündliche Verhandlung am 10.02.2006 den normalen Verfahrensablauf vor einer Vergabekammer (Antrag, Replik, mündliche Verhandlung) bei Weitem überschritten habe.

In Bezug auf die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Schriftsätze teilweise unter hohem Zeitdruck, das heißt unter Umorganisation der an sich geplanten Arbeitsabläufe zu fertigen waren. Hinsichtlich der rechtlichen Schwierigkeiten sei darauf abzustellen, dass hier sowohl allgemein zivilrechtliche Kenntnisse (zum Vertretungsrecht), als auch spezifische Kenntnisse des Kartellrechts (GWB) und des Verwaltungsverfahrensrechts (Stellungnahme zum Ablehnungsantrag der Antragstellerin) notwendig gewesen wären.

Außerdem sei das Verfahren von erheblicher Bedeutung für die Antragsgegnerin. Dies läge darin begründet, dass ein enger Zeitplan für das streitgegenständliche Bauvorhaben bestünde. Der Antragsgegnerin drohten im Falle einer nicht rechtzeitigen Erstellung des Bauvorhabens und Erfüllung des Mietvertrages erhebliche Sanktionen.

Im Übrigen sei es durchaus nicht unüblich, Verfahren nach dem GWB in Vergabesachen erhöht zu vergüten. Dies folge u. a. auch daraus, dass Verfahren vor den Oberlandesgerichten in entsprechenden Einzelfällen mit erheblich erhöhten Verfahrensgebühren gegenüber dem Normalfall abgegolten worden seien.

Unterstützung finde der Antrag auch durch die Veröffentlichung eines an der Gesetzesfassung des RVG konkret Mitwirkenden. Danach komme vor allen Dingen dem Umfang der Angelegenheit, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand des die Beratungsleistung erbringenden Anwaltes, eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Antragstellerin äußerte sich dahingehend, dass die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13 und 14 des RVG sowie des Gebührenrahmens von 0,5 bis 2,5 der Nr. 2400 erfolge. Dabei könne eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich und schwierig war. Es habe eine Differenzierung nach dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen sowie nach Zahl und Gewicht der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen zu erfolgen. Es sei daher angemessen, für die anwaltliche Tätigkeit des Bevollmächtigten der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren eine 1,5-fache Geschäftsgebühr anzusetzen. Durch diesen seien weder umfangreiche Unterlagen auszuwerten gewesen noch habe die Zahl und die Gewichtung der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen einen überdurchschnittlichen Aufwand bedeutet.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Unbegründet ist dieser insoweit, als eine Geschäftsgebühr von mehr als das 2,0-fache der Wertgebühr beantragt wurde.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des GWB i.V.m. § 80 VwVfG, mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Die erkennende Kammer teilt den gebührenrechtlichen Grundansatz der Antragsgegnerin, ist für das vorliegende Verfahren jedoch der Ansicht, dass eine Geschäftsgebühr in Höhe des 2,0-fachen der Wertgebühr angemessen erscheint.

Zum einen muss anerkannt werden, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Aufwand in der Sache über den Durchschnitt der Mandate hebt, die als außergerichtliche Vertretung von Nr. 2400 VV RVG erfasst werden. Zum anderen kann auch der dem Nachprüfungsverfahren immanente besondere zeitliche Druck nicht geleugnet werden, der mangels Vorhersehbarkeit erhebliche organisatorische Aufwendungen in den Kanzleien verursachen kann. Außer Acht gelassen darf jedoch auch nicht der Umfang der im konkreten Einzelfall auszuwertenden Unterlagen sowie die Anzahl und die Gewichtung der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragen.

Dennoch muss grundsätzlich festgehalten werden, dass eine Überschreitung der Regelgebühr in Höhe des 1,3-fachen der Wertgebühr im Nachprüfungsverfahren entsprechend den obigen Ausführungen zwar wahrscheinlich, jedoch nicht zwingend ist. Auch im Nachprüfungsverfahren ist individuell festzustellen, ob tatsächlich Tätigkeiten des Verfahrensbevollmächtigten vorliegen, die überdurchschnittlich umfangreich und schwierig sind. Dies gilt auch

gerade im Fall der Rahmengebühr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG, wonach die konkrete Gebührenehöhe zwar nach billigem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommensverhältnisse des Auftraggebers bestimmt werden muss.

Die Anforderungen an die Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin übersteigen im hier zu entscheidenden Fall nicht nur das Maß, welches an ein Mandat im Rahmen eines durchschnittlichen Verwaltungsverfahrens anzulegen ist, vielmehr sind diese auch im direkten Vergleich mit anderen Nachprüfungsverfahren als erhöht zu bezeichnen. Unter Abwägung aller Umstände muss die hier zu leistende anwaltliche Tätigkeit durch die 2,0-fache Wertgebühr als abgegolten gelten. Eine Bewertung unterhalb dieser Grenze kam aus Sicht der erkennenden Kammer ebenso wenig in Betracht, wie eine Festsetzung auf der Grundlage des 2,5-fachen der Wertgebühr.

Im Einzelnen ist festzustellen:

Wenn der Vertreter der Auftraggeberseite von besonders hohem terminlichen Druck in diesem Kammerverfahren spricht, so verkennt dieser, dass dies dem Beschleunigungsgrundsatz im Nachprüfungsverfahren geschuldet ist und daher als kennzeichnend für derartige Kammerverfahren bezeichnet werden kann. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich des Abstimmungsbedarfes im Zusammenhang mit der Vertretung des Auftraggebers in diesem Nachprüfungsverfahren.

Unter Einbeziehung des für ein Nachprüfungsverfahren leicht erhöhten Umfangs der ausgetauschten Schriftsätze und lediglich zwei relevanter rechtlicher Fragestellungen, erscheint die Gebührenbestimmung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin in Höhe der max. Rahmengebühr von 2,5 im oben genannten Sinne als ermessensfehlerhaft. Umfang und Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Vertretung wird vollumfänglich durch die Festsetzung der Geschäftsgebühr in Höhe des 2,0-fachen der Wertgebühr Rechnung getragen. Die Antragsgegnerseite vermochte auch nicht mit der Argumentation durchzudringen, dass der besondere Zeitdruck sowie drohende Schadensersatzforderungen die Bedeutung der streitbefangenen Sache erhöhen. Grundsätzlich hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit der Anrufung der Vergabekammern in seine zeitlichen Planungen einzubeziehen. Kommt er dem nicht nach, so kann dieses selbst gewählte Los nicht dazu führen, dass die im Nachprüfungsverfahren unterliegende Gegenseite ein erhöhtes Kostenrisiko trägt. Dies gilt selbstverständlich auch für damit verbundene Risiken der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen.

Der Antrag auf Festsetzung von mehr als dem 2,0-fachen der Wertgebühr musste demnach zurückgewiesen werden.

Die Fahrtkosten für die Geschäftsreise zur mündlichen Verhandlung am 10.02.2006 waren im vollen Umfang in Ansatz zu bringen, ebenso die geltend gemachten Post/Telekommunikationskosten sowie das Abwesenheitsgeld des Bevollmächtigten der Antragsgegnerin.

Die festgesetzten Kosten errechnen sich wie folgt:

Berechnung:

Gegenstandswert: gem. § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB	450.000,00 Euro
Streitwert Kostenfestsetzung:	22.500,00 Euro
Geschäftsgebühr 2,0 (§§ 13,14 RVG, Nr.2400 VV)	1.372,00 Euro

Geschäftsreise mit eigenem Kfz am 10.02.06 112,00 km Hin- und Rückreise x 0,30 Euro (Nr. 7003 VV)	33,60 Euro
Abwesenheitsgeld für bis zu 4 Std. (Nr. 7005 VV)	20,00 Euro
Post- und Telekommunikation (Nr.7002 VV)	20,00 Euro
Endbetrag	<u>1.445,60 Euro</u>

Die Umsatzsteuer war nicht in Ansatz zu bringen, weil die Antragsgegnerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Die von der Antragstellerin zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Antragsgegnerin werden auf insgesamt **1.445,60 Euro** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Foerster